

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

Nr 251.

Dienstag, den 8. September.

1846.

### Tagesbefehl

an die Communalgarde zu Leipzig den 7. September 1846.

Allen Abtheilungen der Communalgarde und allen Chargirten derselben fühle ich mich gedrungen, meinen herzlichsten und innigsten Dank für die ausgezeichnete Bereitwilligkeit und die unverdrossene Ausdauer darzubringen, womit sie den Waffendienst in dem jüngsten Unglückstage geleistet und dadurch die Ausführung meiner Anordnungen wesentlich erleichtert und kräftig unterstützt haben. Zur besondern Freude aber gereicht es mir, diesen rühmlichen Diensteser durch nachstehenden Tagesbefehl vom 4. September auch von Seiten des Königlichen Hohen General-Commando anerkannt zu sehen.

Der Commandant der Communalgarde.  
S. W. Reumeister.

### Tagesbefehl

an die Communalgarde zu Leipzig.

Dresden, am 4. September 1846.

Aus dem Berichte über die Dienstleistung der Communalgarde zu Leipzig während des Brandes am 29. v. M. und den darauf folgenden Tagen hat das General-Commando das Vergnügen gehabt, zu ersehen, mit welchem unerwählichen Eifer der anstrengende Dienst in jenen Tagen von der Communalgarde geleistet worden ist.

Hat dieselbe auf diese Weise ihrer hohen Bestimmung genügt, so wird ihr auch der wohlverdiente Dank ihrer Mitbürger nicht fehlen, so wenig wie der ehrenvolle Ausdruck über ihre Leistungen durch die höchste Behörde, welcher das General-Commando bis zum zugewandten Berichte vorzulegen sich verpflichtet hielt, und dem es noch seine eigne achtungsvolle Anerkennung beifügt.

Der General-Commandant der Communalgarde.  
v. Mandelsloh.

#### Die Brandversicherung der Gebäude in Sachsen.

Vom Beginn der neuen, auf den Gesetzen vom 14. Novbr. 1835 und 11. Juli 1840 beruhenden Einrichtung der Landes-Immobilien-Brandversicherungs-Anstalt hat sich herausgestellt, daß dieselbe für die größeren Städte mit mannichfachen Nachtheilen verknüpft sei. Es schließt dieselbe bekanntlich jede Classification der Gebäude nach dem Grade ihrer Feuergesährlichkeit aus, und werden daher vom massivsten, mit harter Dachung versehenen Hause gleich hohe Beiträge, wie von der feuergefährlichsten Hütte erhoben. Kein Wunder, daß die Besitzer werthvoller Häuser in den größeren Städten Bedenken tragen, den vollen Taxwerth zu versichern, sondern der Mehrzahl nach von der Erlaubnis, das Mauerwerk auszuschließen und von den verbrennlichen Theilen nur die Hälfte versichern zu dürfen, Gebrauch gemacht haben. Sie haben es jeither vorgezogen, sich einem Verluste von vielleicht drei Vierteln des taxirten Werths auszusetzen, als von der ganzen Summe Beiträge zu zahlen, welche im 6jährigen Durchschnitt jährlich 2 Thlr. 16 Ngr. 5 Pf. von 1000 Thlr. betragen haben, die jedoch nach Verhältnis des Umfangs der Landesanstalt durch jeden, die Summe von 100,000 Thlr. erreichenden ausgenutzten Brandschaden um 20 Ngr. von 1000 Thlr. folgen können.

Dazu kommt, daß die Vorschriften, wonach die Taxatoren festzusetzen haben, mit welchem Betrage ein Haus in der Landesanstalt höchstens versichert werden dürfe, so beschaffen sind, daß die Taxe weit unter dem zur Wiederherstellung des Gebäudes erforderlichen Betrage zurück bleiben muß.

So gewiß nun aber der Zweck einer jeden Versicherungsanstalt nur darin zu suchen ist, daß das in Gebäuden bestehende, gegenwärtig eben so hoch wie Feld und Wiese besteuerte Grundeigenthum wirklich gegen den Untergang durch Feuer sicher gestellt werde, so gewiß ist es, daß dieser Zweck bei der jetzigen Verfassung der Landesversicherungs-Anstalt in den größeren Städten nicht erreicht wird und, will man nicht den Besitzern gut gebauter Häuser unbillige Beiträge ansinnen, selbst nicht erreicht werden kann. Diese Erwägung, verbunden mit dem Umstande, daß es bei Geld- und Gefängnis-Strafe verboten ist, seine Gebäude in Privatanstalten zu versichern, bestimmte eine große Anzahl hiesiger Hausbesitzer, vor Jahresfrist ein Gesuch an die hohe Staatsregierung und die Ständeversammlung zu richten, in welchem sie unter Darlegung der aus einem Fortbestehen des jetzigen Systems unausbleiblich dem einzelnen Hausbesitzer, wie den hypothekarischen Gläubigern und selbst dem Staate erwachsenden Gefahren, einen doppelten Antrag stellte, nämlich: